

# ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

zwischen der

## **NABU-Stiftung Nationales Naturerbe,**

vertreten durch den Vorsitzenden

Charitéstraße 3

10117 Berlin

- nachfolgend „**NABU-Stiftung**“ genannt -

und dem

## **Land Rheinland-Pfalz,**

vertreten durch die Ministerin für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

- nachfolgend „**Land**“ genannt -

über die Durchführung von naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zur Erhaltung der Wasserflächen und zur langfristigen Sicherung der Seen der Westerwälder Seenplatte als EU Vogelschutz- und Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiet.

## Präambel

Die künstlichen, bereits im Jahr 1641 angelegten Gewässer der „Westerwälder Seenplatte“ und die sie umgebenden Wiesen und Weiden bilden ein einzigartiges Ensemble einer historisch reizvollen Kulturlandschaft. Die sieben Seen sind so groß und in der Fläche so verteilt, dass sie einen landschaftsbestimmenden Charakter angenommen haben und somit europaweit von herausragender Bedeutung sind.

Der Schutz der zahlreichen gefährdeten und bundesweit bedeutenden, vor allem wassergebundenen Arten und Lebensraumtypen ist von großer Bedeutung. Das Gebiet der Westerwälder Seenplatte ist seit langem als Fundort seltener Pflanzen bekannt. Dabei werden meist die Arten offener, schlammiger, verdichteter, nährstoffreicher, aber kalkarmer Uferstandorte, wie sie beim Absinken des Wasserspiegels in der Uferregion der Weiher entstehen, genannt. Auch ornithologisch ist die Seenplatte von herausragender Bedeutung. Aktuell kommt dem Gebiet sowohl als Rast- als auch als Brutgebiet eine überregional bedeutende Rolle zu.

Wegen dieser Bedeutung ist die Westerwälder Seenplatte Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000. Ziel der Entwicklung der Westerwälder Seenplatte ist deshalb der Erhalt bzw. die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der im FFH-Gebiet "Westerwälder Seenplatte" (DE-5412-301) sowie den beiden Vogelschutzgebieten "Westerwälder Seenplatte" (DE-5412-401) und "Westerwald" (DE-5312-401) vorkommenden Lebensraumtypen und Arten auf der Grundlage der Erhaltungszieleverordnung und der Bewirtschaftungspläne der drei Gebiete (Anlage 1).

Die NABU-Stiftung steht in Kaufverhandlungen mit dem Privateigentümer der Gewässer-, Ufer- und Landgrundstücken der Westerwälder Seenplatte gemäß Anlage 2 und strebt den Kauf dieser Flächen im Laufe des Jahres 2019 an. Der Flächenerwerb soll durch die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) über das Aufkommen aus naturschutzrechtlichen Ersatzzahlungen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft gefördert werden. Die darüber hinaus zur Umsetzung des Projekts erforderlichen Waldflächen sollen vom Land Rheinland-Pfalz im Rahmen eines Freiwilligen Landtausches erworben werden.

Mit der Übernahme des Eigentums durch die NABU-Stiftung besteht die Möglichkeit, für die innerhalb der NATURA 2000 - Gebietskulisse liegenden Grundstücke die Ziele der FFH- und Vogelschutzgebiete für den Naturschutz zu verfolgen und zu sichern.

Stiftungszweck der NABU-Stiftung „Nationales Naturerbe“ ist u.a. die "...Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie des Umweltschutzes, [...]".

Die Erhaltung der Wasserkörper und deren Wasserqualität und somit der Fortbestand der ursprünglich künstlich erschaffenen Seen soll durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft langfristig gesichert werden. Dabei sollen die Interessen eines naturnahen und naturverträglichen Tourismus Berücksichtigung finden.

Mit der vorliegenden Vereinbarung werden die wasserwirtschaftlich erforderlichen Sanierungsmaßnahmen an den sieben Seen, die naturschutzfachlich erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen und die künftigen Aufgaben- und Finanzierungspflichten zwischen der NABU-Stiftung als künftigem Eigentümer und dem Land sowie die Grundlagen der Bewirtschaftung geregelt. Die Vereinbarung dient der Umsetzung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und der beiden EU-Vogelschutzgebiete.

Die Grundstücke in den Gemarkungen Dreifelden und Schmidthahn, auf denen die Kreisstraße K1 im Bereich der Stauanlagen verläuft, sollen vom Westerwaldkreis als Straßenbaulastträger erworben werden. Für diese Grundstücke soll durch gesonderte vertragliche Vereinbarung zwischen dem Westerwaldkreis und der NABU-Stiftung geregelt werden, dass die NABU-Stiftung auch für die Stauanlagen in diesem Bereich die Verkehrssicherungspflicht übernimmt sowie die Stauanlagen und die damit zusammenhängenden Einrichtungen betreibt und unterhält. Die Regelungen der vorliegenden Vereinbarung zu Sanierung, Unterhaltung und Betrieb der Anlagen erstrecken sich auch auf die Stauanlagen in diesem Bereich.

1.

## **Allgemeine Aufgaben und Pflichten**

### **§ 1**

#### **Gewässerunterhaltung, Verkehrssicherung, Unterhaltung und Betrieb von Anlagen**

- (1) Die NABU-Stiftung wird mit dem Kauf der Flächen als Eigentümerin Träger der Unterhaltungslast für die Gewässerunterhaltung.
- (2) Der NABU-Stiftung obliegt als Eigentümerin die Verkehrssicherungspflicht für sämtliche Grundstücke gemäß Anlage 2, einschließlich der darauf befindlichen Stauanlagen sowie damit zusammenhängenden Einrichtungen. Für Maßnahmen Dritter zur naturnahen und naturverträglichen Tourismusnutzung der Westerwälder Seenplatte, die die NABU-Stiftung duldet, obliegt ihr die entsprechende Verkehrssicherungspflicht, soweit diese nicht von dem Dritten übernommen wird. Die Kosten der Verkehrssicherung trägt die NABU-Stiftung in vollem Umfang.

- (3) Betrieb und Unterhaltung der vorhandenen Stauanlagen sowie damit zusammenhängenden Einrichtungen einschließlich Finanzierung obliegt der NABU-Stiftung als Eigentümerin/Betreiberin (vgl. § 36 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 73 Landeswassergesetz).
- (4) Die NABU-Stiftung duldet, soweit Grundstücke in ihrem Eigentum betroffen sind, dass die Verbandsgemeinde Hachenburg am Einlauf in den Dreifelder Weiher in eigener Verantwortung eine Sedimentationssperre errichten, betreiben und unterhalten wird.
- (5) Die Regelungen des vorliegenden Vertrages gelten für die Stauanlagen und die damit zusammenhängenden Einrichtungen auf den Grundstücken in den Gemarkungen Dreifelden und Schmidthahn, an denen der Westerwaldkreis Eigentum erwirbt und die NABU-Stiftung aufgrund vertraglicher Regelung mit diesem verkehrs- sowie betriebs- und unterhaltungspflichtig wird, nach Abschluss des Vertrages zwischen NABU-Stiftung und Westerwaldkreis entsprechend.
- (6) Die NABU-Stiftung verpflichtet sich, im Rahmen der Bewirtschaftung der Seen wirtschaftliche Tätigkeiten jeglicher Art im Sinne des EG-Wettbewerbsrechts, d.h. Tätigkeiten, die darin bestehen, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten<sup>1</sup>, zu unterlassen.

## II.

### Wasserwirtschaftliche Aufgaben bzw. Maßnahmen

#### § 2

##### Aktuellen Sanierungsmaßnahmen

- (1) Die NABU-Stiftung verpflichtet sich, für die Stauanlagen der Westerwälder Seenplatte die in Anlage 3 bezeichneten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als erforderlich erkannten Sanierungsmaßnahmen sowie die weiteren in Anlage 3 bezeichneten Maßnahmen zur Begutachtung des Zustands der Stauanlagen sowie ggf. daraus folgende weitere Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Die Sanierungsmaßnahmen dienen dazu, die Wasserflächen für die beiden EU-Vogelschutzgebiete und das FFH-Gebiet zu erhalten und langfristig den Aufwand zur Unterhaltung der vorhandenen Stauanlagen zu minimieren.

---

<sup>1</sup>so EuGH, ua Urteil vom 19.12.2012, Rs C-288/11 P, Rn. 50.

- (2) Die Baumaßnahmen sollen baldmöglichst nach dem Eigentumsübergang an die NABU-Stiftung beginnen und nach dem in der nachfolgenden Tabelle aufgestellten Plan im Zeitraum 2020 bis Ende 2024 umgesetzt werden.

	Kamera- befah- rung	Sanierung der Hoch- wasser-ent- lastung	Sanierung der Häl- terteiche	Sanierung des Mönchs	Sanierung des Grundab- lasses	Damm- sanierung
Wölferlinger Weiher		2020		2021		
Brinkenweiher		2020		2021	2021	
Dreifelder Weiher	2020	2021	2020/21	2021	2021	2021
Hausweiher	2020	2023	2020/21	2023	2023	2023
Postweiher	2020	2022		2022	2022	2022
Haidenweiher	2020			2021	2021	
Hofmannsweiher	2020	2024		2024	2024	2024

- (3) Das Land wird die Sanierungsmaßnahmen gemäß Absatz 1 im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage der Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung - FöRiWWV - durch einen Zuschuss in Höhe von bis zu 100 v .H. der dafür erforderlichen, zuwendungsfähigen Ausgaben fördern. Leistungen Dritter vermindern die Landesförderung entsprechend. Eine Förderung erfolgt nur für Maßnahmen, für deren konkrete Ausführung die NABU-Stiftung vor deren Durchführung die Zustimmung der oberen Wasserbehörde eingeholt hat; etwaige Zulassungserfordernisse bleiben hiervon unberührt.

### § 3

#### **Besondere Vorgaben für Betrieb und Unterhaltung der vorhandenen Stauanlagen**

- (1) Die Stauanlagen der Westerwälder Seenplatte werden von der NABU-Stiftung nach den gesetzlichen Vorgaben regelmäßig abgelassen und überwacht (Eigenüberwachung). Die NABU-Stiftung legt die Ablasszeiträume in Abstimmung mit der Oberen Fischerei- und Naturschutzbehörde fest. Die NABU-Stiftung legt außerdem die aufgrund der Überwachung festgestellten erforderlichen Maßnahmen in Abstimmung mit der Oberen Wasserbehörde fest und führt diese durch. Soweit die Abstimmung gemäß den Sätzen 2 und 3 nicht hergestellt werden kann, entscheidet jeweils die Behörde.
- (2) Beim Betrieb und der Unterhaltung der vorhandenen Stauanlagen sind im Übrigen die fachlichen Vorgaben der Oberen Wasserbehörde zu beachten.
- (3) Weitere erforderliche Maßnahmen zur baulichen Unterhaltung der vorhandenen Stauanlagen können nach Maßgabe der Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung - FöRiWWV -

(in der jeweils geltenden Fassung) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel finanziell gefördert werden.

### III.

#### **Aufgaben bzw. Maßnahmen des Naturschutzes**

##### **§ 4**

#### **Allgemeine Vorgaben für die naturschutzfachliche Bewirtschaftung**

Grundlage für die naturschutzfachliche Bewirtschaftung der Westerwälder Seenplatte sind die Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den NATURA 2000 Gebieten sowie der Bewirtschaftungsplan für das Vogelschutzgebiet „Westerwälder Seenplatte“ und die Bewirtschaftungsplanentwürfe für das FFH-Gebiet „Westerwälder Seenplatte“ und das Vogelschutzgebiet „Westerwald“ (Anlage 1).

##### **§ 5**

#### **Spezielle naturschutzfachliche Bewirtschaftungsmaßnahmen**

- (1) Soweit nach Prüfung durch das Land, vertreten durch die Obere Naturschutzbehörde, einmalig Entschlammungen zur Schaffung von Tiefenbereichen für Fische im Bereich der Ablassbauwerke naturschutzfachlich erforderlich sind, werden diese von der NABU-Stiftung durchgeführt. Einzelheiten zu Entschlammungen insbesondere zu Art und Umfang sowie ggfls. möglichen Förderungen werden zwischen Oberer Naturschutzbehörde und NABU Stiftung abgestimmt.
- (2) Zur Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange bei den wasserwirtschaftlich erforderlichen regelmäßigen Ablassmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 werden Vorgaben zu NATURA 2000 seitens des Landes hinsichtlich der Hälterung und des Rückbesatzes von Fischen im Falle des Vollablasses in Abstimmung mit der NABU-Stiftung getroffen. Diese Vorgaben werden bei der Durchführung der Maßnahmen durch die NABU-Stiftung beachtet.

##### **§ 6**

#### **Durchführung und Förderung naturschutzfachlicher Maßnahmen**

- (1) Die NABU-Stiftung verpflichtet sich, die aufgrund der Bewirtschaftungspläne erforderlichen naturschutzfachlichen Maßnahmen in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde durchzuführen. Soweit die Abstimmung nicht hergestellt werden kann, entscheidet die Obere Naturschutzbehörde.

- (2) Das Land wird im Rahmen vorhandener Förderprogramme und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die erforderlichen naturschutzfachlichen Maßnahmen fördern.

#### **IV.**

### **Kooperation/ Schlussbestimmungen**

#### **§ 7**

### **Kooperation mit regionalen Akteuren**

- (1) Zur Stärkung der Akzeptanz in der Bevölkerung für naturschutzfachliche und wasserwirtschaftliche Maßnahmen sowie zum Hervorheben der überregionalen Bedeutung der Westerwälder Seenplatte tragen ein naturnaher und naturverträglicher Tourismus sowie umweltpädagogische Maßnahmen bei. Die NABU-Stiftung und das Land stimmen sich nach Übergang der Flächen in das Eigentum der NABU-Stiftung über die mögliche Stellung eines EU-LIFE-Natur-Antrags zur Umsetzung geeigneter Maßnahmen ab.
- (2) Die NABU-Stiftung und das Land streben eine Kooperation mit den regionalen Akteuren (Kommunen, Umweltbildungseinrichtungen und ggf. weitere Akteure) zur Entwicklung der Westerwälder Seenplatte an. Soweit daraus Maßnahmen umgesetzt werden sollen, muss sich die Finanzierung an den bestehenden Förderinstrumenten ausrichten.

#### **§ 8**

### **Salvatorische Klausel**

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine das Schriftformerfordernis aufhebende Vereinbarung. Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Vereinbarung oder bei Unstimmigkeiten über Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer vorgesehenen Maßnahme vereinbaren das Land und die NABU-Stiftung die Aufnahme von Gesprächen zur Herbeiführung einer Einigung, die den Zielsetzungen des Vertragswerks am weitestgehenden entspricht.

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der angestrebten naturschutzfachlichen, wasserwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

**Für das Land Rheinland-Pfalz**

Die Ministerin für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

**NABU-Stiftung „Nationales Naturerbe“**

Ulrike Höfken

Anlagen:

1. DVD mit dem Bewirtschaftungsplan des Vogelschutzgebietes "Westerwälder Seenplatte" (DE-5412-401) sowie den Bewirtschaftungsplanentwürfen des FFH-Gebiets "Westerwälder Seenplatte" (DE-5412-301) und des Vogelschutzgebietes "Westerwald" (DE-5312-401) (zur Präambel und zu § 4)
2. Übersichtslageplan / Katasterpläne der betroffenen Grundstücke (zur Präambel und zu § 1 Abs. 2)
3. Liste der aktuellen wasserwirtschaftlichen Sanierungsmaßnahmen (zu § 2 Abs. 1)

Erstellt in zwei Ausfertigungen:

1. Ausfertigung: Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten
2. Ausfertigung: NABU-Stiftung „Nationales Naturerbe“